

TAGESPFLEGE-ENTGELTE

**für die Tagespflege in den Bezirksalten- und Pflegeheimen
des Sozialhilfeverbandes Rohrbach
gültig ab 01.03.2025**

Gegenstand

Tagespflege: Die Leistungen bestehen aus der persönlichen Pflege und Betreuung durch das Personal des Heimes, der Verköstigung sowie den verschiedenen Möglichkeiten für die Tagesgestaltung.

Die Tagespflege kann von Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf von Montag bis Freitag jeweils von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr (ganztägig) sowie von 07.30 bis 13.00 Uhr oder von 11.30 bis 17.30 Uhr (halbtägig) in Anspruch genommen werden. Voraussetzung für eine Aufnahme ist die entsprechende vorherige Zustimmung der Heimleitung des jeweiligen Heimes.

Entgelte für Tagespflege

Für die Inanspruchnahme der Tagesbetreuung sind nachstehende Entgelte zu leisten. Geringste verrechenbare Einheit ist ein halber Aufenthaltstag. Dieser definiert sich entsprechend der Anwesenheit (7.30 - 13.00 Uhr vormittags, 11.30 - 17.30 Uhr nachmittags). Der Ganztagsaufenthalt ist in der Zeit von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr möglich.

Auf Grund des Beschlusses des Vorstandsvorstandes vom 28. Jänner 2025 werden gemäß § 32 Abs. 3 Z. 1 des Oö. Sozialhilfegesetzes 1998, LGBl. Nr. 82/1998 und gemäß den Bestimmungen der Entgelteordnung die Entgelte für Tagespflege ab 1. März 2025 wie folgt festgesetzt.

a) Grundentgelt

Die Höhe des Grundentgeltes pro Person und Tag errechnet sich vom monatlichen Netto-Einkommen nach folgenden Richtsätzen. (jährliche Anpassung der Einkommensgrenzen siehe Pkt. g)

Das Grundentgelt beträgt abhängig vom Netto-Einkommen:

ganzer Tag von 7.30 – 17.30 Uhr		halber Tag von 7.30 bis 13.00 oder 11.30 bis 17.30 Uhr	
118,60 Euro	alleinstehend über 2.673,99 Euro Ehepaar/LGem. über 3.409,85 Euro oder ohne Vorlage von Einkommensnachweisen		96,30 Euro
88,90 Euro	alleinstehend von 2.174,00 bis 2.673,99 Euro Ehepaar/LGem. von 2.909,86 bis 3.409,85 Euro		74,10 Euro
74,10 Euro	alleinstehend von 1.774,00 bis 2.173,99 Euro Ehepaar/LGem. von 2.509,86 bis 2.909,85 Euro		59,30 Euro
59,30 Euro	alleinstehend von 1.474,00 bis 1.773,99 Euro Ehepaar/LGem. von 2.209,86 bis 2.509,85 Euro		44,50 Euro
44,40 Euro	Alleinstehend bis 1.473,99 Euro Ehepaar/LGem. bis 2.209,85 Euro		29,70 Euro

b) Pflegezuschlag entsprechend dem Pflegebedarf

Abhängig von der Höhe des Pflege- und Betreuungsaufwandes ist zusätzlich zum Grundentgelt ein Pflegezuschlag zu entrichten, der in Anlehnung an die Pflegegeldstufen gestaffelt ist. Die Höhe des Pflegezuschlages beträgt bei einem Ganztagsaufenthalt 65 % von 1/30tel der jeweils zuerkannten Pflegegeldstufe, bei Halbtagsaufenthalten 50 % von 1/30tel des Pflegegeldes der entsprechenden Pflegegeldstufe (Beträge gerundet).

Pflegebedürftige Personen, für die vom zuständigen Entscheidungsträger noch keine Einstufung in eine Pflegegeldstufe erfolgt ist, oder ein begründeter Antrag um Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht gestellt wurde bzw. über den Antrag noch nicht entschieden wurde, werden von der Heimleitung auf der Grundlage einer Begutachtung durch die Leitung des Pflege- und Betreuungsdienstes nach den Grundsätzen des Bundespflegegeldgesetzes in Verbindung mit der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz vorläufig eingestuft. Auf dieser Grundlage wird der vorläufig zu entrichtende Pflegezuschlag ermittelt.

ganzer Tag von 7.30 - 17.30 Uhr		halber Tag von 7.30 - 13.00 Uhr oder von 11.30 - 17.30 Uhr	
4,40	PG-Stufe 1	3,30	
8,00	PG-Stufe 2	6,20	
12,50	PG-Stufe 3	9,60	
18,70	PG-Stufe 4	14,40	
25,50	PG-Stufe 5	19,60	
35,60	PG-Stufe 6	27,40	
46,70	PG-Stufe 7	35,90	

c) Verpflegung:

Bei Ganztagsaufenthalten sind Frühstück, Mittagessen und Abendessen im Tagespreis inkludiert.

Bei Halbtagsaufenthalten sind Frühstück und Mittagessen bzw. Mittag- und Abendessen im Preis inbegriffen.

d) Entgelte für Leistungen besonderer Art

Für besondere Dienstleistungen, wie z. B. die Benützung des Pflegebades, wird auf Grund des besonderen Aufwandes ein zusätzliches Entgelt verrechnet.

Das Entgelt für die Benützung des Pflegebades beträgt **15,00 Euro**.

e) Entgelte für Leistungen von dritten Personen

Für Dienstleistungen von dritten Personen (z.B. Frisör, Fußpflege usw.) sind die von den externen Dienstleistern festgelegten Entgelte zu bezahlen.

f) Bemessungsgrundlage des Grundentgeltes

Das Netto-Einkommen errechnet sich unter Zugrundelegung sämtlicher Einkünfte gemäß §§ 2 und 3 Einkommenssteuergesetz sowie aller steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, mit Ausnahme der Leistungen aus dem Grunde einer Behinderung, des Pflegegeldes und der Familienbeihilfe. Das Einkommen ist durch Vorlage von Einkommens- bzw. Pensionsbescheiden vor Aufnahme nachzuweisen.

g) Anpassung der Entgelte

Die Einkommensgrenzen für die soziale Staffelung der Tarife ändern sich mit Anpassung an die Änderungen der Ausgleichszulagen-Richtsätze in den pensions- bzw. sozialrechtlichen Bestimmungen jährlich.

Der Pflegezuschlag ändert sich in Anpassung an die jeweiligen Änderungen in der Höhe der Pflegegeldstufen.

h) Vorschreibung und Einhebung der Entgelte

Das Grundentgelt, der Pflegegeldzuschlag und Entgelte für Leistungen besonderer Art werden von der Heimleitung der Bezirksalten- und Pflegeheime monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und sind mit Zahlschein einzuzahlen. Bei regelmäßiger Inanspruchnahme können die Entgelte mit Abbuchungsauftrag eingezogen werden.

Die Bezahlung der Entgelte ist spätestens 2 Wochen nach Vorschreibung fällig.

Entgelte für Leistungen dritter Personen (z.B. Frisör, Fußpflege usw.) sind direkt zwischen dem Leistungserbringer und den Besucher/innen zu verrechnen.

Inkrafttreten

Diese Regelung der Tagespflege-Entgelte wurde vom Vorstandsvorsitzenden des Sozialhilfeverbandes Rohrbach in der Sitzung am 28. Jänner 2025 beschlossen und tritt mit 01.03.2025 in Kraft.

Für den Sozialhilfeverband



.....
Mag. Valentin Pühringer
Obmann

Rohrbach-Berg, am 29. Jänner 2025